

2023.SR.2023

**Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser): Bloomberg Seminar in New York – Teilnahme des Stadtpräsidenten und der Kader. Wieso fällt die Annahme des Geschenkes nicht unter die Bestimmungen des Personalreglements und der Personalverordnung?**

Der Fragesteller reichte in Zusammenhang mit der Annahme der Einladung des Milliardärs Bloomberg durch den Stadtpräsidenten und die höchsten Kader der Stadt Bern am 24.8.2023 eine kleine Anfrage ein.

2023.SR.0166

*Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz): Bloomberg Seminar in New York - Teilnahme des Stadtpräsidenten und der Kader: Ist dieser Besuch im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Falle Pierre Maudet rechtlich problematisch?*

<https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dld=97b8b1b8a14941e482f02524757c82bc-332&dVersion=4&dView=Dokument>

Diese wurde nach Auffassung des nicht Fragestellers leider wieder einmal nicht korrekt beantwortet.

Alle Kosten der Einladung gehen dabei bekanntlich zu Lasten der Bloomberg Stiftung. Bloomberg Philantropies engagiert sich unter anderem für die Fortentwicklung und die Verbesserung in den Themenbereichen Umwelt, öffentliche Gesundheit und staatliche Innovation, vgl.BZ vom 10.7.2023 1.

Die Frage nach den Geldwert des Geschenkes konnte der Gemeinderat erstaunlicherweise nicht beantworten, was der Fragesteller mit sichtlichem Befremden zur Kenntnis nahm. Angesichts der Kosten für Flug und Übernachtung sowie der Mitorganisation durch die exklusive Harvard Universität und des vorgesehenen Coaching während vieler Monate geht der Fragesteller davon aus, dass der Geldwert des Geschenks weit über Fr. 2'000.00 pro Teilnehmer zu liegen kommt.

*Auf die die Frage 3 des Vorstosses: «Erachtet der Gemeinderat angesichts der verschärften Praxis des Bundesgerichts im Falle Maudet die Annahme des Geschenkes durch Angehörige der Stadtverwaltung nicht als problematisch an? Auch die Anbahnung neuer Kontakte durch das Seminar kann heikel werden. Der Stadtpräsident kann zudem in den Verdacht kommen, sich für die Ziele und Absichten der Bloomberg-Stiftung und des Mäzens auch in der Schweiz einzusetzen.»*

**antwortete** der Gemeinderat:

*«Die Reise steht geht im Einklang mit der Corporate Governance der Stadt Bern. Im Übrigen gilt der Verhaltenskodex der Stadtverwaltung Bern - welcher namentlich den Umgang mit Interessenskonflikten detailliert regelt - gleichermassen für die Mitglieder des Gemeinderats, die leitenden Angestellten und die Mitarbeitenden»*

Diese Antwort erstaunt, schliessen doch das Personalreglement und die Personalverordnung der Stadt Bern die Annahme von Geschenken und Einladungen mit einem Geldwert von über Fr. 300.00 klar aus

**Art. 64 Personalreglement Geschenkkannahmeverbot**

'Angestellte dürfen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

Geringfügige Leistungen und Aufmerksamkeiten fallen nicht unter das Geschenkkannahmeverbot. Wo die Art des Dienstes es erfordert, kann der Gemeinderat die Annahme auch solcher Leistungen verbieten.

3 Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen

142

über die Entgegennahme geringfügiger Leistungen und Aufmerksamkeiten.

#### **Art. 137 Personalreglement**

Geschenke; Geringfügigkeit (Art. 64 PRB)

1 Als Geschenke gelten sowohl alle Zuwendungen, die direkt oder indirekt einen Vermögensvorteil darstellen, namentlich Geld, Naturalgaben, Schuldverlass, Gutscheine, Rabatte und dergleichen als auch Leistungen, die bestimmt oder geeignet sind, den Empfängerinnen und Empfängern einen besonderen, ihnen sonst nicht zukommenden Vorzug zu verschaffen, namentlich Einladungen (zu Besichtigungen und Konsumationen).

2 Geschenke gelten als geringfügig, wenn sie gebräuchlich sind, den Umfang eines üblichen Trinkgeldes nicht übersteigen und keinen verpflichtenden Charakter haben.

3 Bei Kollektivgeschenken bemisst sich die Geringfügigkeit nach der Zahl der Angestellten der Dienststelle, für die sie bestimmt sind. Der Wert darf aber 500 Franken nicht übersteigen.

Art. 138

216

Ausnahme vom Geschenkkannahmeverbot (Art. 64 PRB)

1 Die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Geschenken ist zulässig. Der Annahme einer Einladung hat zusätzlich ein dienstliches Interesse zu Grunde zu liegen.

2 Geschenke gelten bis zu folgendem Höchstbetrag pro Jahr und Schenkerin oder Schenker als geringfügig, wobei der Marktwert massgebend ist:

2

a. 100 Franken bei Einzelgeschenken;

b. 25 Franken pro Person bei Kollektivgeschenken an eine Dienststelle oder an mehrere Angestellte;

c. 300 Franken bei Einladungen.

3 Einzelgeschenke mit einem Wert zwischen 100 und 200 Franken können als Kollektivgeschenke angenommen werden.

4 Geschenke sind sozial üblich, wenn sie nach den gesellschaftlichen Gepflogenheiten angebracht sind und nicht als geeignet erscheinen, die Empfängerinnen und Empfänger zu beeinflussen.

5 Der Annahme einer Einladung liegt ein dienstliches Interesse zu Grunde, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung Informations-, Weiterbildungs- oder Vernetzungszwecke verfolgt.

6 Angestellte von Dienststellen, die direkt an einem Entscheid- oder Vergabeverfahren mitwirken, dürfen keine Geschenke annehmen von Personen, die an diesem potenziell oder effektiv beteiligt oder sonst davon betroffen sind.

7 Die Annahme von Geschenken ist in Zweifelsfällen mit den Vorgesetzten zu klären.

8 Angestellte dürfen zulässige Einzelgeschenke für sich behalten. Die zuständigen Abteilungsleitenden können für die Dienststelle anordnen, dass auch diese Geschenke abzuliefern und als Kollektivgeschenke zu verwerten sind.

Nach Auffassung des Fragestellers ist die Einladung der Bloomberg Stiftung als Geschenk zu betrachten. Es besteht die Gefahr, dass sich die Stadt Bern für die durchaus politischen Zielsetzungen der Bloomberg Stiftung und/oder des Stifters einspannen lässt.

Ein Geschenk der Blomberg-Stiftung ist m.E. jedenfalls nicht anders als die Entgegennahme eines Geschenkes zu betrachten. Zulässige Gründe von den Bestimmungen des Personalreglements und Personalverordnung abzuweichen, sind für den Fragesteller nicht ersichtlich.

Die Fragesteller ersuchen den Gemeinderat höflich darum, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Kann der Gemeinderat erlauben sich bei der die Annahme des Geschenke über die massgeblichen Bestimmungen des Personalreglements hinsichtlich Annahme von Geschenken hinwegsetzen?
  - 1.1. Wenn ja, gestützt auf welche Bestimmungen? Können in Zukunft auch einfache Angestellte nach Personalgesetz unzulässige Geschenke und Einladungen mit einem Geldwert von über Fr. 300.00 mit Zustimmung des Gemeinderates in Zukunft ebenfalls annahmen? Wenn ja wieso? Wenn nein, warum nicht?
  - 1.2. Wenn nein, warum ist es gleichwohl erfolgt? Was zieht der Gemeinderat für Konsequenzen?
2. Wer bewilligte die Einladung?
3. Bekommt der Fragesteller Einsicht in den entsprechenden Entscheid? Wenn nein, warum nicht?

Bern, 9. November 2023

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Thomas Glauser (SVP)*

*Mitunterzeichnende: -*

### **Antwort des Gemeinderats**

*Zu Frage 1:*

Das Personalreglement der Stadt Bern wurde nicht verletzt (wobei dieses für den Stadtpräsidenten ohnehin nicht gilt). Die «Bloomberg Harvard City Leadership Initiative» befasst sich mit den globalen Herausforderungen für Städte. Die Teilnahme daran diene der besseren Erfüllung der Gemeindeaufgabe und dem Austausch von *best practices*. Sie stellt kein «Geschenk» im Sinne von Artikel 64 PRB dar.

Da die Grundannahme von Frage 1, unzutreffend ist, erübrigt sich die Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.2.

*Zu Frage 2:*

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 2023.SR.0166 erwähnt, wurde der Gemeinderat verschiedentlich über die Umsetzungsplanung informiert und hat davon jeweils zustimmend Kenntnis genommen.

*Zu Frage 3:*

Es erging kein formeller Gemeinderatsbeschluss, in welchen Einsicht gewährt werden könnte.

Bern, 22. November 2023

Der Gemeinderat